

BUCHBESPRECHUNG:

Christian Meier 2010. **Das Gebot zu vergessen und die Unabweisbarkeit des Erinnerns.**
Vom öffentlichen Umgang mit schlimmer Vergangenheit.
München: Siedler Verlag. 159 Seiten.

Zwei Tage nach der Ermordung Cäsars schlägt Cicero in einer Rede am 17. März **44 v.Chr.** vor, „alle Erinnerung an die Zwieträchtigkeiten sei durch ewiges Vergessen zu tilgen.“ (10) Auf **ewiges Vergessen** einigt man sich auch im Westfälischen Frieden [1648] (41), und Heinrich IV „erklärt und verordnet“ im Edikt von Nantes [1598], „die Erinnerung an das von beiden Seiten Geschehene solle **ausgelöscht und eingeschläfert** sein, wie wen es nicht passiert wäre.“ (41)

Diese Beispiele verordneten bzw. verabredeten Vergessens, von Amnestien nach Kriegen, Bürgerkriegen oder Revolutionen finden ihre Urahnenhaftigkeit im 5. Jahrhundert der griechischen Polis: „**Heilige Eide**“ sollten im Jahr 424 v.Chr. die nach Megara zurückgekehrten ehemaligen Verbannten schwören, „nichts Schlimmes zu erinnern und in allen Beschlüssen auf das Wohl der Stadt bedacht zu sein“ (18/19). Sie schworen, aber sie hielten sich nicht an den Eid, sondern verurteilten, nachdem sie wieder zu entsprechenden Ämtern gekommen waren, etwa hundert politische Gegner zum Tode und richteten eine strenge Oligarchie ein. (19) Trotzdem kam es in der Folgezeit in kriegerischen Auseinandersetzungen immer wieder zu Verträgen, in denen vereinbart wurde, nichts „Schlimmes“ – griech. *kakós* – zu erinnern. Häufig waren das faktisch **Waffenstillstände**, denn die Vereinbarung wurde gebrochen, sobald die Gegner wieder zu Kräften kamen. Der berühmteste, haltbarste und somit erfolgreichste Vertrag dieser Art jedoch war der der Stadt **Athen** nach der **Gewaltherrschaft der 30 Tyrannen** im Jahr **404/403 v.Chr.** (15ff), auf dessen Formulierung Cicero sich in seiner Rede ca. 350 Jahre später noch bezieht: Nach dem Ende einer **Zeit des Netzwerks des Bösen** (U.L.-W.), das die 30 Tyrannen geknüpft und in das folglich die gesamte Gesellschaft verstrickt gewesen war, sollte es den aus dem Exil zurückkehrenden Demokraten nur gestatten sein, **einzelne Täter oder „die Dreißig selbst“** wegen direkter Verletzungen oder Tötungen anzuklagen. „Abgesehen davon aber sei es keinem der Rückkehrer gestattet gegen keinen das Schlimme zu erinnern.“ (21) Die Vergangenheitsbearbeitung der Athener Gewaltherrschaft verfuhr also nach dem Modell der „**Scheidung zwischen wenigen Schuldigen und dem Gros**“ (21). **Erinnerung und Strafverfolgung bezieht sich auf die Wenigen, die „Hauptschuldigen“**, die Verstrickungen des Gros' bleiben – zumindest zunächst – der gemeinsamen Zukunft willen un-erinnert und damit auch un-entwirrt. Dies war nichts anderes als ein **Schweigegebot** zur Vermeidung schwerer Auseinandersetzungen, die z.B. auch durch Gerichtsprozesse drohten, in denen Richter für parteilich gehalten werden mussten, sowie durch Rachefeldzüge innerhalb der athenischen Gesellschaft. (21ff) Allerdings blieb durch die quasi-rechtliche Weise der Regelung – etwa durch **regelmäßig zu schwörende Eide** – offen, in welcher konkreten Weise die Nicht-Erinnerung im Einzelfall realisiert wird. Sie war „Nicht fugendicht durchzuhalten“ und musste erfochten werden“. (24)

Bis ins 20. Jahrhundert gab es, so die These des Büchleins des Althistorikers Christian Meier, im Abendland immer auch eine solche **Kultur des verabredeten Vergessens** nach „Schlimmem“, **nach schweren überindividuellen Konflikten**, die ein friedliches Zusammenleben einer Gesellschaft oder mehrerer Nationen für die Zukunft zu verunmöglichen drohten. Offensichtlich habe das Christentum diese im Griechischen wurzelnde Kultur weitergeführt, trotz des bis heute anhaltenden Protestes des Judentums, das **allein im stetigen Erinnern** eine Zukunft eines identitätsgetragenen Lebens sieht. (12) Die Spur der Kultur des Vergessens (U.L.-W.) lässt sich bis in die jüngste Gegenwart

verfolgen (81ff); sie endet im 20. Jahrhundert nach der *Shoah*. Gerade die bundesrepublikanische Nachkriegsgeschichte kann als ein immer drängenderer Prozess des Ringens um **eine nun zukunftserschließende Erinnerungsarbeit** verstanden werden (49-80). Die **Militärgerichtsprozesse nach 1945** wiesen, so Meier, auf eine Umkehrung der traditionellen unausgesprochenen Regel: Jetzt wird das Gros verurteilt, zum Nutzen der Hauptschuldigen. (53) Angesichts der tiefgreifenden Verstrickung des Gros in die Verbrechen war das nicht anders möglich. Es beginne eine Entwicklung von moralischer Dünnhäutigkeit zu vitaler Vergesslichkeit, die bis 1958 gewährt habe. Vor dem Hintergrund der „langen Geschichte des Nicht-Erinnerns nach Krieg, Bürgerkrieg und Revolutionen“ könne, so wagt es der Autor zu denken, sich in dieser Entwicklung auch eine „Weisheit“ durchgesetzt haben: Es ging um **„Restauration (...) als Voraussetzung des Neuanfangs“** – erst in heutigen Augen wirklich skandalös, weil wir jetzt wissen, was dafür alles verdrängt worden ist, das „gar nicht zu vergessen ist.“ (63) In einer historisierenden Perspektive sieht der Autor nun Anlass zu der Frage, „ob in den fünfziger Jahren (...) **die Wahrheit** über die NS-Vergangenheit **wirklich zumutbar** war.“ (68)

Auffällige Beispiele einer Praktik des Vergessens nach 1945 findet Meier auch weltweit (81-89). Er verweist u.a. auf **Amnestien in Lateinamerika**, die noch von Vertretern gestürzter Regime durchgesetzt wurden, an den gesellschaftlichen **„Pakt des Vergessens“ in Spanien** nach der Franco-Diktatur 1977 oder auch an die bisherigen vergeblichen Mühen des Ringens um **Aufarbeitung der stalinistischen Vergangenheit Russlands** (alle Beispiele S. 83). Nicht immer ist das Schweigen also eindeutig von den gerade Herrschenden verordnet.

Meiers Schwerpunkt der Aufmerksamkeit liegt im letzten Kapitel auf der Vergangenheitsbearbeitung der ehemaligen DDR-Zeit in und nach der deutsch-deutschen Vereinigung (90-97). Hier bezieht er sich vornehmlich auf den Althistoriker und Publizisten **Peter Bender**, der im Jahr 2008 kurz vor seinem Tod in einem Aufsatz in der Zeitschrift „Sinn und Form“ Meiers These vom Vergessen auf die **DDR-Geschichte** anwandte und urteilte: man hätte direkt nach 1989 um des gesamtdeutschen gesellschaftlichen Friedens wegen **besser nicht so viele Stasi-Geschichten aufwühlen** sollen, jedenfalls nicht in der Art des **„Ausbreiten(s) von Schrecklichkeiten“**, in der das nach der Weise eines „tätigen Erinnerns“ geschehen sei, die es letztlich der Stasi ermöglicht habe, noch nach ihrer Abschaffung Rache zu nehmen und die Solidarität der neu zu formierenden Ost-West-Gesellschaft auszuhöhlen. (94) In einem zweiten Teil des Büchleins – eigentlich stellt er eher einen Anhang dar – publiziert Meier einen Vortrag, in dem die Probleme der Vereinigung von West- und Ostdeutschland auch auf unterschiedliche Mentalitäten zurückgeführt werden, die sich in der unterschiedlichen Geschichte der Länder nach 1945 entwickelt hätten (127-156). Benders Aufnahme der **These vom Zukunft ermöglichendem Vergessen** wird damit auch als eine Aufforderung lesbar, eine Phase des Schweigens in Zeiten gesellschaftlicher Transformation nicht als einen Mechanismus der Verdrängung zu verunglimpfen, sondern als eine **Phase der Besinnung und der Orientierung**, möglicherweise auch des **gegenseitigen Aufdeckens von Scham** zu schätzen, **bevor mit der Arbeit für die Gerechtigkeit begonnen werden kann**. Das Gebot zu vergessen erweise sich so gesehen als eine Aufforderung zum gefühlten Schweigen als einer Praktik der Versöhnung im Rahmen einer generellen Linie der aufrichtenden Gerechtigkeit (*restorative justice*), die eine Aufrechnung von Schuld nicht ausschließt, ihr aber **ihren Ort und ihre Zeit** zuweist. Wann sie freilich angebracht ist und wann sie schlicht der letztlich doch unheilvollen Verdrängung dient, kann nicht generell festgelegt werden: „Es gibt keinen abstrakten Maßstab dafür. Jeder Fall ist anders.“ (96) Am Ende ist auch nicht sicher, ob Peter Benders forsche These einer genaueren Prüfung standhalten werde: „Ich weiß nicht, ob das (eine Amnestie im vereinten Deutschland nach 1989, U.L.-W.) so leicht möglich gewesen wäre. Pläne zu einer Amnestie und zur Verschließung der Akten gab es, sie wurden aber bald fallengelassen. Man hatte die Bürgerrechtler sehr rasch um die Früchte ihres Sieges gebracht; sollte, konnte man ihnen auch noch den Zugang zu den Akten verwehren?“ (95)

Das Büchlein bietet ganz offensichtlich Zündstoff zur Diskussion. Kann die Spur des heilsamen Vergessens wirklich so eindeutig verfolgt werden wie hier dargestellt? Ist sie nicht doch mehr als der Autor wahrnimmt eine **Taktik der Sieger**? Das wären die historisch zu klärenden Fragen. Es kann aber auch keine Frage sein, dass dieses Büchlein gerade in theologischer Hinsicht äußerst interessante Fragen nach der Relevanz des Vergessens im Zusammenhang von **Vergebung und Bußtheologie** aufwirft. So mag man etwa an die römisch-katholisch/orthodoxe Vereinbarung im Jahr 1965 denken, dass die Bannsprüche der Kirchen gegeneinander aus dem Jahr 1054 „aus dem Gedächtnis und aus der Mitte der Kirche getilgt“ und „dem Vergessen anheim fallen sollen“. Es wäre zu fragen, ob im Zusammenhang von **Rechtfertigung und Versöhnung** auch eine Ahnung der Unterscheidung von **Schweigen als Verdrängung und Schwiegen als Versöhnungsmethode** gegründet liegt, und in einer vertrauenden Einigkeit über die spezifische heteronome Wirklichkeitsdimension, die in der Religion durch Gottesdienst, Gebet und Fürbitte repräsentiert wird, ein sinnvolles, nicht-verdrängendes, versöhnendes Vergessen sozusagen als ein **in Sprache gebrachtes Schweigen** eher ermöglicht werden kann als im Verzicht auf eine solche Perspektive.

Ulrike Link-Wieczorek, Oldenburg

[SEMINAR: UkuBuyisana – Umriss einer Ethik versöhnenden Handelns](#)
Sommersemester 2016